Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/4/17 M8/63

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.04.1963

Norm

MSchG §7
MSchG §22

Rechtssatz

a) Gebrauchsfertige diätetische Kindernährmittel auf Milchbasis markenrechtlich gleichartig mit Kondensmilch.

b)

Begriff der "diätetischen Lebensmittel".

c)

Das "Österreichische Lebensmittelbuch" ist verfahrensrechtlich ein Sachverständigengutachten, materiellrechtlich der "Ausdruck der Auffassung der am Lebensmittelverkehr interessierten Gesellschaftskreise".

d) Markenrechtliche Warengleichartigkeit ist dann gegeben, wenn der regelmäßige Geschäftsverkehr die Waren als zusammengehörig betrachtet. Bei der Beurteilung dieser Frage ist ein weiter Maßstab anzulegen; im Zweifel ist Warengleichartigkeit anzunehmen. Veröff: PBl 1965,55 = ÖBl 1965,32

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PGH0002:1963:RS0105245

Dokumentnummer

JJR_19630417_PGH0002_00000M00008_6300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at